

Von: **Achim Diergarten** newsletter@anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter 06/2019 vom 24.07.2019 www.anti-gw.de
Datum: 24. Juli 2019 um 00:08
An: mail@anti-geldwaesche.de



Newsletter 07/2019 vom 24.07.2019

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 07/2019 vom 24.07.2019 www.anti-gw.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

die FIU hat in einem [Schreiben an die Verbände](#) vom 15.07.2019 bekanntgegeben, demnächst für die Zeiträume 01.02.2018 - 31.12.2018 ab der 29.- Kalenderwoche den Verpflichteten ein Feedback zu ihren Meldungen zu geben. Allerdings werden nur Verpflichtete automatisch eine Rückmeldung erhalten, wenn sie im Berichtszeitraum 10 oder mehr Meldungen abgeben haben. Alle anderen Verpflichteten erhalten nur auf Nachfrage einen Bericht.

Der jeweilige Rückmeldebericht soll sich dann entsprechend dem vorgestellten [Muster](#) in drei Teile aufgliedern:

Der I. Teil soll dabei eine generell-abstrakte Rückmeldung enthalten. Dieser soll einen Gesamtüberblick über die Aussagefähigkeit der vom Verpflichteten abgegebenen Verdachtsmeldungen geben. Darüber hinaus wird die Einordnung dieser Verdachtsmeldungen im Verhältnis zur jeweiligen Branche und auch zu der Gesamtzahl aller Verdachtsmeldungen der Verpflichteten dargestellt.

Der II. Teil soll eine spezifische Rückmeldung zu einzelnen Verdachtsmeldungen enthalten und Aufschlüsse über die unmittelbare Nutzbarkeit der eingereichten Verdachtsmeldungen geben. Dieser Bereich soll die abstrakt-generelle Rückmeldung ergänzen, indem die dort dargestellten Ergebnisse beispielhaft verdeutlicht werden. Hierbei soll es aber nicht darum gehen, ob eine Meldung als solche tatsächlich einen kriminellen oder terroristischen Hintergrund hat, sondern, ob die Meldung formal gut oder weniger gut war. Dazu will die FIU die Kategorien A, B und C bilden. In Kategorie A sollen die Verdachtsmeldungen genannt werden, die sich positiv aus allen anderen Meldungen aufgrund ihrer Fehlerfreiheit herausheben. In der Kategorie B werden diejenigen Meldungen erfasst, welche als durchschnittlich zu bezeichnen sind, da sie nur einige kleinere Mängel aufweisen. In der Kategorie C schließlich sollen die unterdurchschnittlichen, weil unzureichend eingegebenen Meldungen erfasst werden.

Der III. Teil soll den Verpflichteten eine Indikation zum stichtagsbezogenen Status (Zeitpunkt: Ende des Bewertungszeitraums) der Gesamtheit der von ihnen abgegeben Verdachtsmeldungen geben.

Immerhin soll der Aufstellung entnommen werden können, welche Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wurden. Allerdings sind dennoch einige Punkte zu kritisieren:

- 1. Es gibt demnächst nur eine Rückmeldung zu den Verdachtsfällen ab dem 01.02.2018, aber nicht zu den Meldungen, die ab dem 26.06.2017 bis 31.01.2018 bei der FIU eingegangen sind. Es liegt die Vermutung nahe, dass hier die FIU keine Rückmeldung geben kann, weil diese Fälle noch gar nicht bearbeitet worden sind.**
- 2. Die Rückmeldung lässt - dem Muster nach zu urteilen - die Verpflichteten weitestgehend darüber im Unklaren, ob ihre Meldung tatsächlich werthaltig war, d.h. ob hier wirklich eine Geldwäschehandlung oder eine Terrorismusfinanzierung vorlag oder nicht.**
- 3. Stattdessen wird die Rückmeldung vorwiegend behandeln, ob die Meldung ordnungsgemäß in das Online-Formular eingegeben wurde oder nicht.**

Allein schon an diesem Punkt erkennt man die rein bürokratische Ausrichtung der FIU, bei der es den Verantwortlichen ganz offensichtlich eher darauf ankommt, dass bloß alles richtig eingegeben wurde, statt die reine Werthaltigkeit der Meldung zu bewerten. Als noch die LKA's primäre Ansprechpartner waren, gab es von dort keine Beanstandungen hinsichtlich der eingegebenen Angaben, sondern man war froh darum, einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nachgehen zu können. Bei der heutigen FIU hat man leider das Gefühl, dass hier eher auf richtige Kommasetzung geachtet wird, als darauf, tatsächlich einen richtigen Verdachtsfall gemeldet zu bekommen. Anders kann man die oben erwähnte Einteilung in die Kategorien A, B oder C nicht werten.

Ich kann leider nur wiederholen, dass man mit der Übertragung der Meldungen an die FIU der wahren Bekämpfung der Geldwäsche einen Bärendienst erwiesen hat. Mir hat auch noch niemand bisher plausibel erklären können, welchen Vorteil der zeitraubende Umweg (Stichwort Unverzüglichkeit der Abgabe von Meldungen) über die FIU für die Geldwäschebekämpfung bringen soll? Eine Anreicherung der Meldungen durch die FIU erfolgt höchstens in Ausnahmefällen. Stattdessen entscheiden kriminalistisch kaum oder nicht vorgebildete Zollbeamte über die Weitergabe von Meldungen an die wirklich kriminalistisch ausgebildeten Polizeibeamten in den jeweiligen LKAs. Das ist doch genauso, als ob Jurastudenten bei Gericht vorab über die Zulässigkeit einer Klage urteilen, bevor sie ein Richter zu lesen bekommt!

Im Übrigen besteht bei der Einwertung der Meldungen durch die FIU in die Kategorien B oder C die Gefahr, dass auch entsprechende Prüfungsvermerke durch Prüfer mit entsprechenden negativen Folgen für die Verpflichteten erstellt werden. Insofern halte ich solche Bewertungen seitens der FIU für mehr als kritisch, insbesondere weil auch keine Möglichkeit für die Verpflichteten besteht, gegen eine solche Einwertung mit Rechtsmitteln vorzugehen. Zumindest ist dem Bericht nicht zu entnehmen, welche Kriterien die FIU bei ihren Einwertungen ansetzt und wie man sich gegen eine nach Ansicht eines Verpflichteten falsche Einwertung zur Wehr setzen kann.

Ironischerweise dürften gerade die Meldungen von Verpflichteten, die viele Meldungen machen, weitgehend standardisiert sein, wohingegen Verpflichtete mit weniger als 10 Meldungen im Jahr gerade keine automatische Rückmeldung erhalten sollen. Dabei werden dort wohl eher formale Fehler auftreten, eben weil so selten Meldungen erstattet werden. Da die Rückmeldung sowieso keine Hinweise auf eine Relevanz hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beinhaltet, kann man daher Verpflichteten

mit weniger als 10 Meldungen in 2018 nur empfehlen, bei der FIU keinen Antrag auf Rückmeldung zu stellen. Logisch und gerecht wäre es aber, dass wenn schon, jeder Verpflichtete eingewertet und automatisch eine Rückmeldung erhält.

Fazit:

Die FIU sollte, statt sich mit solchen bürokratischen Spielchen zu beschäftigen und Mitarbeiterkapazitäten damit zu binden, lieber um die noch nicht bearbeiteten Fälle (nach eigenen Angaben ca. 36.000 Stück laut Anfrage) und um ihre eigentliche Aufgabe der Analyse und Weitergabe von werthaltigen Meldungen kümmern. Damit wäre der Geldwäschebekämpfung eher gedient, als mit einer - in meinen Augen - kleinlichen Erbsenzählerei.

Ich kann nur hoffen, dass es die angeschriebenen Verbände im Interesse ihrer Mitglieder schaffen, die FIU von ihrer geplanten Rückmeldung in der jetzigen Fassung abzubringen.

Ungeachtet dessen wünsche ich Ihnen noch eine schöne und nicht zu heiße Restwoche.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

P.S.: Bisherige Newsletter wie auch diesen können Sie jederzeit über das [Newsletter-Archiv](#) auf meine Webseite www.anti-gw.de abrufen.

 Tweet